

Koordinierungsstelle für Suchtprävention im Landkreis Kelheim

Richtlinie des Landkreises Kelheim zur Förderung von Maßnahmen der Suchtprävention vom 01.01.2023

I. Allgemeines

Ziel der Bezuschussung ist die Förderung eines breiten Spektrums von Maßnahmen der Suchtprävention. Durch die Maßnahmen sollen insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Lebenskompetenzen und Schutzfaktoren gefördert sowie Risikofaktoren reduziert werden.

Es werden grundsätzlich nur tatsächliche, nach Abzug aller Einnahmen und Eigenmittel verbleibende Ausgaben bezuschusst. Eigene personelle Aufwendungen des Veranstalters bzw. der Mitglieder einer Gruppe werden hierbei nicht berücksichtigt. Alle anderen Zuschussmöglichkeiten müssen vorher bereits ausgeschöpft sein.

Die Koordinierungsstelle behält sich das Recht zur Nachprüfung auf antragsgemäße Verwendung der Mittel vor. Widerrechtlich verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Die Überweisung des Zuschusses auf ein Privatkonto ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Mittel verteilt, es besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschusskatalog gilt, solange Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Suchtprävention zur Verfügung gestellt werden.

Bei Maßnahmen, die von der Förderrichtlinie gedeckt sind, bestimmt der Mitarbeiter der Koordinierungsstelle über die Vergabe.

Über Anträge, die nicht im Zuschusskatalog erfasst sind oder die Förderhöchstgrenzen dieser Richtlinie überschreiten, entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 7.000 Euro der Landrat, bei einer Zuschusshöhe von mehr als 7.000 Euro hat der Kreisausschuss zu befinden (vergl. § 39 Abs. 2 Nr. 6 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Kelheim 2020 - 2026)

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere Vereine, Verbände, Jugendinitiativen, Jugendtreffs, Eltern- und Jugendgruppen, öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, Kindergärten, Schulen, Lehrlingsausbilder, Erwachsenenbildungseinrichtungen. Politische Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergliederungen (auch Jugendorganisationen) können nicht gefördert werden.

III. Förderfähige Maßnahmen

1. Maßnahmen der Verhaltensprävention

1.1 Zweck der Förderung

- Förderung von Schutzfaktoren insbesondere persönlicher und sozialer Handlungskompetenzen sowie die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung
- Prävention von schädlichem Konsum- und Risikoverhalten
- Vermittlung von altersadäquatem Wissen über Suchtmittel und Suchtgefahren, abgestimmt auf die aktuelle Lebenssituation definierter Zielgruppen

1.2 Voraussetzung

Die Maßnahmen müssen überwiegend der Suchtprävention dienen.

1.3 Förderfähige Kosten

- Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegung
- Raummieten, Arbeitsmaterialien
- Fahrtkosten zu fachbezogenen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen
- Sonstige Kosten (z.B. Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Porto usw.)

1.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt die Summe der förderfähigen Kosten, abzüglich der Einnahmen aus anderweitigen Zuschüssen und Eintrittsgelder. Die Höchstgrenze des Zuschusses für diese Maßnahmen beträgt maximal 2.000 Euro.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen liegt die Höchstgrenze pro Tag und Teilnehmer/in bei maximal 40 Euro.

1.5 Verfahren

Bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ist der Zuschussantrag mittels eines Formblattes beim Landratsamt Kelheim (Koordinierungsstelle für Suchtprävention) einzureichen. Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan sowie eine Beschreibung von Zielgruppe, Zielsetzung und Konzeption der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Das Landratsamt entscheidet dann über den Förderantrag.

Unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt ein Verwendungsnachweis (Belege über Ausgaben und Einnahmen sowie Zuschusszusagen Dritter) vorzulegen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die endgültige Festlegung der Zuschusshöhe und die Auszahlung der Mittel.

2. Fortbildungsmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Multiplikatoren/innen wie Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Suchtprävention teilzunehmen.

2.2. Voraussetzung

Die Fortbildungsmaßnahme muss von einem fachlich anerkannten Träger der Präventionsarbeit durchgeführt werden und muss überwiegend Inhalte der Suchtprävention aufweisen. Geförderte Fortbildungsteilnehmer/innen erklären sich prinzipiell bereit, bei Bedarf das erworbene Wissen unentgeltlich an weitere Multiplikatoren im Landkreis Kelheim weiterzugeben.

Die finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers des/der Teilnehmers/in muss ausgeschöpft sein.

2.3 Förderfähige Kosten

- Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegung
- Raummieten, Arbeits- und Informationsmaterialien
- Leihgebühren für technische Geräte
- Sonstige Kosten (z.B. Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Porto usw.)
- Seminargebühren

2.4 Umfang der Förderung

Es können Veranstaltungen selbst oder die Teilnahme an einer Fortbildung bezuschusst werden.

Die Förderhöchstgrenze für **Veranstaltungen** beträgt maximal 3.000 Euro.

Für **Teilnehmer/innen** einer Fortbildungsmaßnahme können Seminargebühren bis zu einer Höhe von 400 Euro übernommen werden. Inkludiert sind hier Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt. Kosten für Arbeitsausfall können nicht berücksichtigt werden.

2.5 Verfahren

Der Zuschussantrag ist spätestens 2 Wochen vor der Durchführung bzw. der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme beim Landratsamt (Koordinierungsstelle für Suchtprävention) einzureichen. Hierbei sind Veranstalter, Ausschreibung, Programm, Kosten, Ort und Zeit anzugeben. Teilnahmebestätigung, Rechnungsbelege sowie Zuschusszusagen Dritter sind unverzüglich nachzureichen. Nach Prüfung der geforderten Verwendungsnachweise erfolgt die endgültige Festlegung der Zuschusshöhe und die Auszahlung der Mittel.

3. Anschaffungen

3.1 Zweck der Förderung

Gruppen, Initiativen und pädagogische Einrichtungen sollen die Möglichkeit haben, sich spezifische Arbeitsmaterialien zur Suchtprävention zuzulegen.

3.2 Voraussetzung

Die Materialien müssen suchtspezifischen Inhalts sein, d.h. allgemeine Ausstattung und die Anschaffung technischer Geräte ist nicht förderungsfähig.

3.3 Förderfähige Kosten

- Fachliteratur und Lehrmaterialien zur Suchtprävention einschließlich spezieller Software (Spiele, Lernprogramme usw.), Filme
- Unterlagen und Anleitungen für fachbezogene Gruppenarbeit
- Leihgebühren für technische Geräte

3.4 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt maximal 500 Euro.

3.5 Verfahren

Der Zuschussantrag ist spätestens zwei Wochen vor der Anschaffung einzureichen, ein Kostenvoranschlag ist beizulegen. Rechnungsbelege sowie Angaben über anderweitige Zuschüsse müssen unverzüglich nachgereicht werden. Nach Prüfung der Belege erfolgt die endgültige Festlegung der Zuschusshöhe und die Auszahlung der Mittel.

4. Projektarbeit

4.1 Zweck der Förderung

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bewährte Projekte der Suchtprävention im Landkreis Kelheim zu implementieren und bisher unerprobte Formen der Präventionsarbeit neu zu entwickeln.

4.2 Voraussetzung

Voraussetzung für eine Projektförderung ist immer die Beschreibung des Präventionsprojektes nach den Qualitätskriterien zur Projektförderung in der Suchtprävention (Anlage 1) sowie die Einreichung eines Finanzierungsplans der Maßnahme (Anlage 2) und die Vorlage eines Berichtes nach Abschluss des Projektes.

Generell sind bewährte, evidenzbasierte Projekte der Suchtprävention mit entsprechender Zertifizierung und Evaluation von Präventionsfachstellen und Forschungseinrichtungen vorzuziehen. (Anlage 3)

Bei Projekten, die durch den Antragssteller selbst neu entwickelt werden, muss der „Runde Tisch“ die Förderungswürdigkeit des Projektes befürworten. Ein Abschlussbericht mit Prozess- und Ergebnisevaluation muss vorgelegt werden.

Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern, ist nach 12 Monaten ein Zwischenbericht vorzulegen.

4.3 Förderfähige Kosten

- Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegung
- Raummieten, Arbeits- und Informationsmaterialien
- Leihgebühren für technische Geräte
- Sonstige Kosten (z.B. Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Porto usw.)

4.4 Umfang der Förderung

Die Höchstgrenze der Förderung der ungedeckten Kosten beträgt maximal 6.000 Euro pro Jahr je Projekt.

4.5 Verfahren

Der Zuschussantrag ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Projektes unter Vorlage der Konzeption und des Finanzierungsplans einzureichen. Belege über Auslagen und Einnahmen sowie Zuschusszusagen Dritter sind unverzüglich nachzureichen. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt die endgültige Festlegung der Zuschusshöhe und die Auszahlung der Mittel.

IV. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Kelheim, den 11.07.2022

gez.

Landkreis Kelheim
Martin Neumeyer, Landrat

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Kelheim zur Förderung von Maßnahmen der Suchtprävention vom 01.01.2023

Qualitätskriterien zur Projektförderung in der Suchtprävention

Quelle: *Qualitätsstandards in der Suchtprävention*

<https://www.zpg-bayern.de/qualitaetsstandards-in-der-suchtpraevention.html>

ZPG Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung

1. Bedarfsanalyse

- Kurze inhaltliche Bedarfsanalyse für das Einzugsgebiet der Zielgruppe
- Ist – Stand - Analyse bereits vorhandener regionaler Akteure, Aktivitäten und Ressourcen

2. Beschreibung der Zielgruppe

- Alter, Setting (Schulart, Jugendgruppe, usw.) psychosozialer Hintergrund, kulturelle Besonderheiten (Traditionen, Werte, Konsummuster)
- Bedarfslagen, Möglichkeiten, Fähigkeiten, Gefährdungen der Zielgruppe
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede der Zielgruppe: Konsummuster, Konsummotive, Risiko- und Schutzfaktoren von Mädchen und Jungen

3. Klar formulierte Zielsetzung

- Individuelle Bewältigungsstrategien /Kompetenzen der Zielgruppe, die gefördert werden sollen
- Formulierung konkreter, erreichbarer, überprüfbarer Ziele

4. Methoden und Strategien

- Beschreibung der strategischen Ausrichtung des Projektes (universelle, selektive oder indizierte Prävention)¹
- Beschreibung der Methoden, die im Rahmen des suchtpreventiven Projektes eingesetzt werden (Verhaltensprävention)²
- Werden Maßnahmen der Verhältnisprävention² einbezogen?
- Einbeziehung verantwortlicher Multiplikatoren (Eltern, Lehrkräfte, Jugendleiter...) in der Arbeit mit der Zielgruppe

1

Universelle Prävention

Programme, Projekte und Aktivitäten, die sich an die allgemeine Bevölkerung mit niedrigem oder durchschnittlichen Risiko, eine Sucht oder Abhängigkeit zu entwickeln, richten. Die Maßnahmen erfolgen in der Regel in der Alltags- und Lebenswelt der Zielgruppen. Handlungsfelder sind z.B. Schule, Freizeit, Betrieb, Kommune, Sportvereine etc.

Selektive Prävention

Programme und Projekte, die sich an gefährdete Personengruppen wenden, die ein erhöhtes Risiko aufweisen eine Abhängigkeitserkrankung zu entwickeln. Zielgruppen solcher Maßnahmen sind häufig sozial benachteiligte Jugendliche oder Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien. Bei der Planung von Maßnahmen ist die Gefahr einer Stigmatisierung von Zielgruppen zu berücksichtigen.

Indizierte Prävention

Programme der indizierten Prävention setzen auf die Identifizierung vulnerabler Personen, die bereits riskantes Konsumverhalten zeigen. In den Programmen stehen meist die Minimierung eines bereits vorhandenen Risikoverhaltens sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe im Vordergrund.

Quelle: Workbook Prävention 2018

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht DBDD

2

Verhaltensprävention

Die Maßnahmen setzen beim Verhalten und Einstellung des Individuums an. Konzeptionell stehen hier die Förderung von Lebenskompetenzen, gesundheitsförderlichen Einstellungen und Motivation sowie die Minimierung von riskantem Verhalten im Vordergrund.

Verhältnisprävention

Demgegenüber bezieht sich die Verhältnisprävention auf die Umwelt- und Strukturbedingungen von Substanzkonsum und Suchtverhalten. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die die Verfügbarkeit und den Konsum illegaler Suchtmittel sowie das Angebot legaler Suchtmittel und kommerzieller Glücksspiele reglementieren.

(Jugendschutz und dessen Durchsetzung, Schaffung konsumfreier Zonen, Verteuerung bzw. Verknappung des Angebotes von legalen Suchtmitteln usw.)

5. Konzeptionelle Einbindung

- Ist das geplante Projekt Teil einer suchtpreventiven Gesamtstrategie der Einrichtung?
- Kann das Projekt bei Erfolg langfristig implementiert werden?

6. Vernetzung

- Einbindung regionaler Kooperationspartner
- Gemeinsame Durchführung von Maßnahmen mit regionalen Kooperationspartnern

7. Ressourcenanalyse

- Stehen der zu erwartende Nutzen und die Kosten der Maßnahmen in einem akzeptablen Verhältnis zueinander?
- Berücksichtigung von Ressourcen (personell, finanziell usw.) regionaler Netzwerkpartner
- Werden bereits evaluierte Projekte bzw. „best practice“ Modelle (Anlage 3) berücksichtigt?

8. Partizipation

- Kann die Zielgruppe neben der Teilnahme auch aktiv bei wesentlichen Fragen der Projektgestaltung teilhaben (Entscheidungskompetenz)?
- Stärkt das Projekt einen Entwicklungsprozess, bei dem die Zielgruppe zunehmend Kompetenzen gewinnt, um aktiv Einfluss auf Entscheidungen nehmen zu können?

9. Öffentlichkeitsarbeit

- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit Netzwerkpartnern als wichtiger Teil einer nachhaltigen Präventionsstrategie

10. Dokumentation

- Dokumentation und Evaluation des Projektes

Anlage 2 zur Richtlinie des Landkreises Kelheim zur Förderung von Maßnahmen der Suchtprävention vom 01.01.2023

Finanzierungsplan

• **Ausgaben:**

Honorare _____

Raummieten _____

Arbeitsmaterial _____

Fahrtkosten _____

Übernachtung und Verpflegung _____

Ausgaben gesamt: _____

• **Einnahmen:**

Teilnehmergebühren _____

Sonstige Zuschüsse _____

Sonstige Einnahmen _____

• **abzügl. Einnahmen gesamt:** _____

• **abzügl. Eigenmittel** _____

Voraussichtlicher Förderbedarf: _____

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Kelheim zur Förderung von Maßnahmen der Suchtprävention vom 01.01.2023

Bewährte und evidenzbasierte Projekte der Suchtprävention

Grüne Liste

<https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/alle>

Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG)

<https://www.zpg-bayern.de/suchtpraevention-in-bayern.html>

European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction – best practice portal

https://www.emcdda.europa.eu/best-practice_de